

Förderverein mybuxi

Statuten

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen *Förderverein mybuxi* besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz im ZID, Bernapark 28, 3066 Deisswil, Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der Förderverein mybuxi verfolgt das Ziel, die Finanzierung der Entwicklung und des Betriebs eines flächendeckenden, nachhaltigen Mobilitätsangebots «Fahrt auf Verlangen» (Mobility on Demand) in der Schweiz zu ermöglichen. Dazu sammelt der Förderverein mybuxi finanzielle Mittel ein für folgende Verwendungen:

- a) Finanzierung des Aufbaus von neuen mybuxi-Betriebsregionen oder der Erweiterung bestehender Regionen
- b) Finanzierungsbeiträge des Betriebs des mybuxi-Angebots in Regionen, die nicht eigenwirtschaftlich betreibbar sind, insbesondere Randregionen
- c) Entwicklung und Weiterentwicklung der dazu nötigen Elemente und Instrumente des mybuxi-Angebots, insbesondere (nicht abschliessend)
 - Der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und der Inklusion von Menschen mit Einschränkungen
 - Der IT-Systeme
 - Der Beschaffung von Fahrzeugen, Immobilien und Gerätschaften, die für den Service von mybuxi nötig sind
 - Der Fahrzeugausstattung zur Verbesserung der Nutzbarkeit, insbesondere für Menschen mit Einschränkungen
 - Der Antriebstechnik
 - Der Bereitstellung der nötigen nachhaltig produzierten Energie
 - Der Automatisierung des Fahrens
 - Der Integration mit anderen Mobilitätsangeboten und Diensten, die mit Mobilität verbunden sind

Art. 3 Dauer

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktive Mitglieder:

- Kollektivmitglieder (Organisationen)
- Einzelmitglieder
- Passivmitglieder:
 - Gönner*innen (Privatpersonen und Organisationen)

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder (Gönner*innen) haben kein Stimmrecht, können aber in der Meinungsbildung einbezogen werden.

Art. 6 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende Jahr mit einem Austrittschreiben bis spätestens 30. September (Eingang in der Geschäftsstelle)
- b) Ausschluss aus wichtigen Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Partei kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen. Werden Mitgliedsbeiträge wiederholt während 2 Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen und entlassen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Behandlung von Themen einsetzen. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Arbeitsgruppe.

Die Vereinsversammlung kann einen Beirat einberufen. Dessen Mitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 9 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks wirbt der Förderverein mybuxi Spenden und Legate ein. Weiter verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Der Förderverein kann weitere Mittel einwerben und ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden für die Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 eingesetzt.

Die Vereinsversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Verteilung der Mittel auf die Verwendungszwecke (Art. 2 a), 2 b) 2 c)) sowie die Geschäftsführung.

Der Vorstand vergibt die Mittel gemäss der Vorgabe der Vereinsversammlung an die mybuxi AG oder einen der regionalen mybuxi-Vereine.

Die mybuxi AG stellt Anträge zur Unterstützung der in Artikel 2 aufgeführten Zwecke an den Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann eine Reserve bilden, um insbesondere Betriebsbeiträge auch bei Schwankungen der Einnahmen sicherstellen zu können.

Eine Konsultativbestimmung unter Einbezug aller Mitglieder inklusive Gönner*innen kann durchgeführt werden bezüglich des Ausbaus des Angebotes.

Art. 10 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung einer allfälligen Entschädigung für den Vorstand
- Einsetzung eines Beirats (bei Bedarf) und Wahl sowie Abwahl seiner Mitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, insbesondere der Mittelverwendung;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses;

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied bei dessen /deren Abwesenheit geleitet.

Art. 11 Häufigkeit und Einladung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Abstimmung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 5 der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch im Voraus benannte Stellvertretung ist möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 13 Traktanden Vereinsversammlung

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- c) die Berichte der Kassier*in und der Revisionsstelle;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) weitere Traktanden gemäss den in Art. 10 aufgeführten Kompetenzen.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung (der ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Falls eine Geschäftsführung eingesetzt wird, nimmt diese beratend und mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 15 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 16 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand erfüllt alle anfallenden Aufgaben, die in den Statuten nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dazu gehören:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere des Einwerbens und der Verwendung der finanziellen Mittel;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- c) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Vertretung des Vereins nach aussen.

- f) Wahl und Entlassung Geschäftsführung sowie weiterer bezahlter oder freiwilliger Mitarbeitenden des Vereins.
- g) Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführung

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Die Vereinsversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder (online und/oder physisch) dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.10.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Deisswil, den 13.10.2023